

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Agrarbehördengesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Wiener Jagdgesetz, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Tierhaltegesetz und das Wiener Tierzuchtgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
I	Änderung des Wiener Agrarbehördengesetzes
II	Änderung des Wiener Fischereigesetzes
III	Änderung des Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetzes
IV	Änderung des Wiener Jagdgesetzes
V	Änderung der Wiener Landarbeitsordnung 1990
VI	Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992
VII	Änderung des Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes
VIII	Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes
IX	Änderung des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes
X	Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes
XI	Änderung des Wiener Tierzuchtgesetzes

Artikel I

Änderung des Wiener Agrarbehördengesetzes

Das Wiener Agrarbehördengesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz)“

2. In § 2 entfallen die Wortfolgen „in erster Instanz“ und „als Landesinstanz“.

3. In § 3 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

Artikel II

Änderung des Wiener Fischereigesetzes

Das Wiener Fischereigesetz, LGBI. für Wien Nr. 1/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „Rechtskraft des Bescheides“ durch die Wortfolge „Rechtskraft der Entscheidung“ ersetzt.
2. In § 61 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.
3. § 61 Abs. 4 lautet:
„(4) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“
4. In § 64 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Artikel III

Änderung des Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBI. für Wien Nr. 53/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:
„(2) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“
2. In § 10 Abs. 4 wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Artikel IV

Änderung des Wiener Jagdgesetzes

Das Wiener Jagdgesetz, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 11/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 4 wird im ersten Satz das Wort „berufen“ durch die Wortfolge „Beschwerde erhoben“ und im zweiten Satz das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
3. In § 29 Abs. 5 wird das Wort „berufen“ durch die Wortfolge „Beschwerde erhoben“ ersetzt.

4. § 115 lautet:

„§ 115. Gegen die Entscheidung der Kommission steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen.“

5. §§ 116 und 117 samt Überschriften entfallen.

6. In § 119 entfällt die Wortfolge „und vor der Oberkommission“.

7. § 120 Abs. 2 lautet:

„(2) Entscheidungen der Kommission sind ebenso wie vor ihr abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung-EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012.“

8. In § 124 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

9. § 124 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

10. In § 129 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Artikel V

Änderung der Wiener Landarbeitsordnung 1990

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990 – Wr. LAO 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 13/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 113 Abs. 4 lautet:

„(4) Über Beschwerden gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach diesem Gesetz entscheidet das Verwaltungsgericht Wien. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

2. § 115 lautet:

„§ 115. In den Fällen der §§ 113 Abs. 6 und 114 kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 114) nicht gehört worden ist.“

3. § 125 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann der Lehrberechtigte und der Lehrling (gesetzlicher Vertreter) Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben.“

4. § 228 Abs. 2 und § 235 Abs. 2 letzter Satz entfallen.

5. In § 237 Abs. 1 Einleitungssatz und in § 282 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Artikel VI

Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 79/2012, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.

(3) Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Ansehung ihrer behördlichen Aufgaben die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.“

Artikel VII

Änderung des Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes

Das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/1972, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „Erlassung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides“ durch die Wortfolge „Rechtskraft der Entscheidung“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge „Berufung an die Landesregierung“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien“ ersetzt.

2. § 22 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben.“

3. § 28 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden.“

4. § 47 Abs. 2 zweiter Satz und § 80 dritter Satz entfallen.

Artikel IX

Änderung des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. für Wien Nr. 18/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Einleitungssatz wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
2. § 11b Abs. 2 lautet:
„(2) Gegen die Entscheidungen der Behörde steht den Parteien die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen.“

Artikel X

Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes

Das Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 17/2012, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 3 lautet:
- „(3) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel XI

Änderung des Wiener Tierzuchtgesetzes

Das Wiener Tierzuchtgesetz, LGBl. für Wien Nr. 9/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 13/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 und 5 entfällt jeweils das Wort „erstinstanzlichen“.
2. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.
3. § 21 Abs. 1 dritter Satz lautet:
„Über Beschwerden gegen Bescheide der Wiener Landwirtschaftskammer entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“
4. In § 27 Abs. 1 Einleitungssatz wird vor dem Wort „Gerichte“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Artikel XII

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Agrarbehördengesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Wiener Jagdgesetz, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Tierhaltegesetz und das Wiener Tierzuchtgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur)

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Zweck dieses Vorhabens ist ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservice sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, hat nun der Bundesgesetzgeber die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für diese lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz, eines für allgemeine Angelegenheiten und eines für Finanzen vor („9+2-Modell“). Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern gehen in den Verwaltungsgerichten der Länder auf. Der Asylgerichtshof wird zum Verwaltungsgericht des Bundes. Das Verwaltungsgericht des Bundes tritt an die Stelle des Bundesvergabeamtes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates. Die Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe gehen, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf die Verwaltungsgerichte über.

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 erlässt der Bundesgesetzgeber Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, und zwar

1. ein Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz,
2. ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz und
3. sonstige einfachgesetzliche Ausführungs- und Anpassungsregelungen.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle derzeit noch bestehenden Berufungsinstanzen und Sonderbehörden und entscheiden (mit Ausnahme in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, wo ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb der Gemeinde möglich bleibt, jedoch auch dann das Landesverwaltungsgericht statt der bisherigen Vorstellungsbehörde entscheidet) in Hinkunft unmittelbar nach der (erstinstanzlichen) Verwaltungsbehörde.

Diese bundesverfassungsgesetzlichen Änderungen bedingen eine Anpassung der entsprechenden landesrechtlichen Normen im bisher nicht dagewesenen Umfang.

So hat das Land Wien bereits mit dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgegebenen Ziele durch organisations- und dienstrechtliche Regelungen umgesetzt.

Darüber hinaus ist auch eine Vielzahl von Landesgesetzen technisch an die geänderten Grundsätze und Verfahrensregelungen anzupassen und enthält der gegenständliche Gesetzesentwurf diese notwendigen Anpassungen bezüglich sämtlicher Landesgesetze aus dem Bereich der Landeskultur.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Für das Land Wien ist die Vollziehung dieses Entwurfs mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gegenständliche Regelungsmaterie unterliegt keinen speziellen EU-rechtlichen Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Agrarbehördengesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Wiener Jagdgesetz, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Tierhaltegesetz und das Wiener Tierzuchtgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Landeskultur)

Das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Zweck dieses Vorhabens ist ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservice sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, hat nun der Bundesgesetzgeber die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für diese lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz, eines für allgemeine Angelegenheiten und eines für Finanzen vor („9+2-Modell“). Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern gehen in den Verwaltungsgerichten der Länder auf. Der Asylgerichtshof wird zum Verwaltungsgericht des Bundes. Das Verwaltungsgericht des Bundes tritt an die Stelle des Bundesvergabeamtes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen an die Stelle des unabhängigen Finanzsenates. Die Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe gehen, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf die Verwaltungsgerichte über.

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 erlässt der Bundesgesetzgeber Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, und zwar

1. ein Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz,
2. ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz und
3. sonstige einfachgesetzliche Ausführungs- und Anpassungsregelungen.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen mit diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle derzeit noch bestehenden Berufungsinstanzen und Sonderbehörden und entscheiden (mit Ausnahme in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, wo ein zweigliedriger Instanzenzug innerhalb der Gemeinde möglich bleibt, jedoch auch dann das Landesverwaltungsgericht statt der bisherigen Vorstellungsbehörde entscheidet) in Hinkunft unmittelbar nach der (erstinstanzlichen) Verwaltungsbehörde. Es wird also nicht mehr möglich sein, Berufung von einer Verwaltungsbehörde an eine andere Verwaltungsbehörde zu erheben, sondern es wird möglich sein, Beschwerde gegen eine Verwaltungsbehörde an ein Verwaltungsgericht zu erheben. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.

Diese bundesverfassungsgesetzlichen Änderungen bedingen eine Anpassung der entsprechenden landesrechtlichen Normen im bisher nicht dagewesenen Umfang.

So hat das Land Wien bereits mit dem Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgegebenen Ziele durch organisations- und dienstrechtliche Regelungen umgesetzt.

Darüber hinaus ist auch eine Vielzahl von Wiener Landesgesetzen technisch an die geänderten Grundsätze und Verfahrensregelungen anzupassen. Was den Bereich der Landeskultur anlangt, hat eine Überprüfung ergeben, dass in elf Landesgesetzen Anpassungen erforderlich sind. Es handelt sich dabei um:

1. das Wiener Agrarbehördengesetz,
2. das Wiener Fischereigesetz,
3. das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz,
4. das Wiener Jagdgesetz,
5. die Wiener Landarbeitsordnung 1990,
6. die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992,
7. das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz,
8. das Wiener Landwirtschaftskammergesetz,
9. das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz,
10. das Wiener Tierhaltegesetz, und
11. das Wiener Tierzuchtgesetz.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält diese notwendigen Anpassungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf	GELTENDE FASSUNG
<p>Art I: Änderung des Wiener Agrarbehördengesetzes</p> <p>Z 1:</p> <p style="text-align: center;">Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz)</p> <p>Z 2:</p> <p>§ 2. Die Entscheidung in Angelegenheiten der Bodenreform steht dem Amt der Wiener Landesregierung zu, die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden wird mit jener des Amtes der Landesregierung vereinigt.</p> <p>Z 3:</p> <p>§ 3. Die im § 2 genannten Angelegenheiten werden vom Amt der Wiener Landesregierung unter der Bezeichnung "Amt der Wiener Landesregierung als Agrarbehörde" besorgt.</p>	<p style="text-align: center;">Gesetz betreffend die Einrichtung einer Agrarbehörde erster Instanz in Wien (Wiener Agrarbehördengesetz)</p> <p>§ 2. Die Entscheidung in Angelegenheiten der Bodenreform steht in erster Instanz dem Amt der Wiener Landesregierung zu, die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden wird mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt.</p> <p>§ 3. Die im § 2 genannten Angelegenheiten werden vom Amt der Wiener Landesregierung unter der Bezeichnung "Amt der Wiener Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz" besorgt.</p>
<p>Art II: Änderung des Wiener Fischereigesetzes</p> <p>Z 1:</p> <p>§ 34. (1) Der Magistrat hat dem Wiener Fischereiausschuß binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Fischerkarten unter Angabe der Namen und Anschriften der Fischer sowie der Gültigkeitsdauer der Fischerkarten zu übermitteln. Die Namen jener Fischer, denen die Fischerkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit die Personen, denen Fischerkarten ausgestellt werden, dem Fischereiausschuß unverweilt namhaft zu machen. Der</p>	<p>§ 34. (1) Der Magistrat hat dem Wiener Fischereiausschuß binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Fischerkarten unter Angabe der Namen und Anschriften der Fischer sowie der Gültigkeitsdauer der Fischerkarten zu übermitteln. Die Namen jener Fischer, denen die Fischerkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit die Personen, denen Fischerkarten ausgestellt werden, dem Fischereiausschuß unverweilt namhaft zu machen. Der</p>

<p>Entzug der Fischerkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung dem Fischereiausschuß mitzuteilen. (2) ...</p> <p>Z 2 und 3:</p> <p>§ 61. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat zuständig. (2) und (3) ... (4) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p> <p>Z 4:</p> <p>§ 64. (1) ... a) und b) ... c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen. (2) bis (5) ...</p> <p>Art. III: Änderung des Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetzes</p> <p>Z 1:</p> <p>§ 9. (1) ... (2) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p> <p>Z 2:</p> <p>§ 10. (1) bis (3) ... (4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.</p>	<p>Entzug der Fischerkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides dem Fischereiausschuß mitzuteilen. (2) ...</p> <p>§ 61. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat zuständig. (2) und (3) ... (4) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates und des Wiener Fischereiausschusses entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>§ 64. (1) ... a) und b) ... c) eine Untersuchung nach § 58 Abs. 2 lit a oder eine Durchsuchung nach § 58 Abs. 2 lit. b verweigert, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen. (2) bis (5) ...</p> <p>§ 9. (1) ... (2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>§ 10. (1) bis (3) ... (4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.</p>
---	--

Art IV: Änderung des Wiener Jagdgesetzes

Z 1:

§ 25. (1) ...

(2) Zu diesem Zwecke hat der Magistrat sofort nach der für die betreffende Jagdperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerungsbedingungen zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, daß der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige **Beschwerden** oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Landesgrenze ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt. Eine Änderung der Grenzen der einzelnen Wiener Bezirke untereinander bewirkt während der laufenden Jagdperiode keine Änderung im Umfang der Gemeindejagdgebiete. Es ist weiter ausdrücklich auf das im § 26, Punkt b, angeführte Verbot hinzuweisen.

(3) ...

Z 2 und 3:

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Hat der Magistrat die Verpachtung genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen **Beschwerde erhoben**, so bleibt der Ersteher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter). Wird der **Beschwerde** stattgegeben, hat die Landesregierung gemäß Abs. 3 vorzugehen.

(5) Hat der Magistrat die Verpachtung nicht genehmigt und den Zuschlag auch keinem anderen Bieter erteilt und wird dagegen **Beschwerde erhoben**, so ist bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Verpachtung gemäß § 37 ein Gemeindejagdverwalter zur Ausübung der Gemeindejagd zu bestellen.

Z 4:

§ 115. Gegen die Entscheidung der Kommission steht die **Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien** offen.

§ 25. (1) ...

(2) Zu diesem Zwecke hat der Magistrat sofort nach der für die betreffende Jagdperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Versteigerungsbedingungen zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, daß der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Landesgrenze ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt. Eine Änderung der Grenzen der einzelnen Wiener Bezirke untereinander bewirkt während der laufenden Jagdperiode keine Änderung im Umfang der Gemeindejagdgebiete. Es ist weiter ausdrücklich auf das im § 26, Punkt b, angeführte Verbot hinzuweisen.

(3) ...

§ 29. (1) bis (3) ...

(4) Hat der Magistrat die Verpachtung genehmigt oder den Zuschlag einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so bleibt der Ersteher bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verpachtung Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter). Wird der Berufung stattgegeben, hat die Landesregierung gemäß Abs. 3 vorzugehen.

(5) Hat der Magistrat die Verpachtung nicht genehmigt und den Zuschlag auch keinem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so ist bis zur rechtskräftigen Genehmigung der Verpachtung gemäß § 37 ein Gemeindejagdverwalter zur Ausübung der Gemeindejagd zu bestellen.

§ 115. Gegen die Entscheidung der Kommission steht die binnen zwei Wochen nach der Zustellung beim Magistrat einzubringende Berufung an die Oberschiedskommission (§ 116) offen.

Z 5:

§ 116. **entfällt.**

Oberschiedskommission

§ 116. (1) Die Oberschiedskommission, im folgenden Oberkommission genannt, besteht aus folgenden, von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern:

1. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzenden;
2. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;
3. einem auf dem Gebiet des Naturschutzes sachkundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung;
4. zwei auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag der Wiener Landwirtschaftskammer;
5. zwei auf dem Gebiet des Jagdwesens sachkundigen Mitgliedern über Vorschlag des Wiener Landesjagdverbandes. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben dem Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Schiedskommission (§ 102), Mitglied einer Landesregierung oder Bezirksvorsteher sein und muß außerdem zum Nationalrat wählbar sein.

(3) Wenn ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Oberkommission seine Obliegenheiten in schwerwiegender Weise verletzt oder das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert, hat es die Landesregierung seines Amtes zu entheben und ebenso wie im Falle der Erledigung eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Zu den schwerwiegenden Obliegenheitsverletzungen gehören insbesondere die schwerwiegende Verletzung jagdrechtlicher Bestimmungen sowie das mehr als zweimal aufeinanderfolgende unentschuldigte Fernbleiben von einer Sitzung der Oberkommission.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Oberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Oberkommission zu unterrichten.

Verfahren vor der Oberkommission

§ 117. **entfällt.**

§ 117. (1) Die Oberkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bilden sich bei Schadensbeträgen mehr als zwei, nicht von der einfachen Mehrheit gestützte Meinungen, so werden die für den höchsten Betrag abgegebenen Stimmen den für den

<p>Z 6:</p> <p>§ 119. In soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verfahren vor der Kommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Zustellgesetzes.</p> <p>Z 7:</p> <p>§ 120. (1) ... (2) Entscheidungen der Kommission sind ebenso wie vor ihr abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung-EO, RGBL. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012.</p> <p>Z 8 und 9:</p> <p>§ 124. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat zuständig. (2) ... (3) Über Beschwerden gegen Bescheide des Magistrates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p> <p>Z 10:</p> <p>§ 129. (1) ... a. ... b. die in Bescheiden nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3, 72, 76 Abs. 1a und 86 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält, begehrt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.</p>	<p>nächstgeringeren Betrag abgegebenen so lange hinzugezählt, bis sich die erforderliche Mehrheit bildet. Keinem Mitglied ist es gestattet, sich bei einer Entscheidung der Stimme zu enthalten. (2) Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Oberkommission die §§ 111 bis 114 sinngemäß. (3) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Oberkommission ist nicht zulässig. Die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.</p> <p>§ 119. In soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für Verfahren vor der Kommission und vor der Oberkommission die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Zustellgesetzes.</p> <p>§ 120. (1) ... (2) Entscheidungen der Kommission und der Oberkommission sind ebenso wie vor ihnen abgeschlossene Vergleiche Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung – RGBL. Nr. 79/1896</p> <p>§ 124. (1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat zuständig. (2) ... (3) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt (§ 133a).</p> <p>§ 129. (1) ... a. ... b. die in Bescheiden nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 3, 72, 76 Abs. 1a und 86 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält, begehrt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 400 Euro zu bestrafen.</p>
--	--

<p>(2) bis (5) ...</p> <p>Art V: Änderung der Wiener Landarbeitsordnung 1990</p> <p>Z 1:</p> <p>§ 113. (1) bis (3) ... (4) Über Beschwerden gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach diesem Gesetz entscheidet das Verwaltungsgericht Wien. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. (5) und (6) ...</p> <p>Z 2:</p> <p>§ 115. In den Fällen der §§ 113 Abs. 6 und 114 kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 114) nicht gehört worden ist.</p> <p>Z 3:</p> <p>§ 125. (1) bis (3) ... (4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Lehrberechtigten und den Lehrling, im Fall seiner Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertreter, binnen sechs Wochen von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen und die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages zu begründen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung kann der Lehrberechtigte und der Lehrling (gesetzlicher Vertreter) Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben.</p> <p>(5) bis (9) ...</p> <p>Z 4:</p> <p>§ 228. (1) ... (2) entfällt.</p>	<p>(2) bis (5) ...</p> <p>§ 113. (1) bis (3) ... (4) Über Berufungen gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach diesem Gesetz entscheidet die Landesregierung. Die Berufung ist bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzubringen, sie hat keine aufschiebende Wirkung. (5) und (6) ...</p> <p>§ 115. In den Fällen der §§ 113 Abs. 6 und 114 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 114) nicht gehört worden ist. Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.</p> <p>§ 125. (1) bis (3) ... (4) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat den Lehrberechtigten und den Lehrling, im Fall seiner Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertreter, binnen sechs Wochen von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen und die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages zu begründen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung steht dem Lehrberechtigten und dem Lehrling (gesetzlichen Vertreter) das Recht der Berufung an die Landesregierung zu, die hierüber endgültig entscheidet. (5) bis (9) ...</p> <p>§ 228. (1) ... (2) Gegen die Entscheidung der Einigungskommission ist eine Berufung nicht zulässig.</p>
---	---

<p>§ 235. (1) ... (2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Belegschaft andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitparteien gebunden. Ihre Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. (3) ...</p> <p>Z 5:</p> <p>§ 237. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe von 2 000 S bis 15 000 S zu bestrafen, 1. bis 3. ... (2) bis (3a) ...</p> <p>§ 282. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 243 Z 1 und 2, 245 Abs. 3, 246 Abs. 5, 249 Abs. 1 und 4, 255 Abs. 2, 257 Abs. 3, 258 Abs. 3, 261 Abs. 2, 265 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 281 Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. (2) ...</p> <p>Art. VI: Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992</p> <p style="text-align: center;">Verfahren</p> <p>§ 21. (1) ... (2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. (3) Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Ansehung ihrer behördlichen Aufgaben die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.</p>	<p>§ 235. (1) ... (2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Belegschaft andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitparteien gebunden. Ihre Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. (3) ...</p> <p>§ 237. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe von 2 000 S bis 15 000 S zu bestrafen, 1. bis 3. ... (2) bis (3a) ...</p> <p>§ 282. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 243 Z 1 und 2, 245 Abs. 3, 246 Abs. 5, 249 Abs. 1 und 4, 255 Abs. 2, 257 Abs. 3, 258 Abs. 3, 261 Abs. 2, 265 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 281 Abs. 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. (2) ...</p> <p style="text-align: center;">Verfahren und Rechtsmittel</p> <p>§ 21. (1) ... (2) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Ansehung ihrer behördlichen Aufgaben auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.</p>
--	--

<p>Art. VII: Änderung des Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes</p> <p>§ 5. (1) ... (2) Wurde eine Siedlungsmaßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dürfen Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die im Siedlungsverfahren erworben wurden, binnen 15 Jahren vom Tage der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, nur mit Zustimmung der Behörde veräußert oder belastet oder dem Siedlungszweck entfremdet werden. (3) und (4) ...</p> <p>Art. VIII: Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes</p> <p>Z 1:</p> <p>§ 21. (1) und (2) ... (3) Gegen Bescheide des Präsidenten der Landwirtschaftskammer (§ 13 Abs. 2) in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 4 lit. g) steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen.</p> <p>Z 2:</p> <p>§ 22. (1) bis (3) ... (4) Der Eintritt des Mandatsverlustes wird auf Antrag des Hauptausschusses der Landwirtschaftskammer durch Beschluß der Vollversammlung festgestellt. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erheben.</p> <p>(5) ...</p> <p>Z 3:</p> <p>§ 28. (1) ... (2) Die Ordnungsstrafen werden vom Hauptausschuß schriftlich verhängt. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben werden. (3) und (4) ...</p>	<p>§ 5. (1) ... (2) Wurde eine Siedlungsmaßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dürfen Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die im Siedlungsverfahren erworben wurden, binnen 15 Jahren vom Tage der Erlassung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides an gerechnet, nur mit Zustimmung der Behörde veräußert oder belastet oder dem Siedlungszweck entfremdet werden. (3) und (4) ...</p> <p>§ 21. (1) und (2) ... (3) Gegen Bescheide des Präsidenten der Landwirtschaftskammer (§ 13 Abs. 2) in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (§ 4 lit. g) steht die Berufung an die Landesregierung offen.</p> <p>§ 22. (1) bis (3) ... (4) Der Eintritt des Mandatsverlustes wird auf Antrag des Hauptausschusses der Landwirtschaftskammer durch Beschluß der Vollversammlung festgestellt. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Dem Betroffenen steht binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses die bei der Landwirtschaftskammer einzubringende Berufung an die Landesregierung offen. (5) ...</p> <p>§ 28. (1) ... (2) Die Ordnungsstrafen werden vom Hauptausschuß schriftlich verhängt. Gegen seine Entscheidung ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Kammeramte einzubringende Berufung an die Landesregierung zulässig. (3) und (4) ...</p>
--	---

<p>Z 4:</p> <p>§ 47. (1) ... (2) Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>§ 80. Binnen einer Woche nach Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die einen Wahlvorschlag für die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer rechtzeitig eingebracht hat (§ 51), gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landeswahlbehörde überprüft auf Grund des Einspruches noch einmal die Wahlhandlung. Ergibt die Überprüfung die Unrichtigkeit der Ermittlung, hat die Landeswahlbehörde das Wahlergebnis sofort richtigzustellen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.</p> <p>Art IX: Änderung des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes</p> <p>Z 1:</p> <p>§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen 1. und 2. ... (2) bis (4) ...</p> <p>Z 2:</p> <p>§ 11b. (1) ... (2) Gegen die Entscheidungen der Behörde steht den Parteien die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien offen. Art X Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes</p> <p>§ 10. (1) und (2) ... (3) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p>	<p>§ 47. (1) ... (2) Die Entscheidung ist dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen.</p> <p>§ 80. Binnen einer Woche nach Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die einen Wahlvorschlag für die Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer rechtzeitig eingebracht hat (§ 51), gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Landeswahlbehörde überprüft auf Grund des Einspruches noch einmal die Wahlhandlung. Gegen ihre Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Ergibt die Überprüfung die Unrichtigkeit der Ermittlung, hat die Landeswahlbehörde das Wahlergebnis sofort richtigzustellen und das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.</p> <p>§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen 1. und 2. ... (2) bis (4) ...</p> <p>§ 11b. (1) ... (2) Gegen die Entscheidungen der Behörde steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien offen.</p> <p>§ 10. (1) und (2) ... (3) Über Berufungen gegen Bescheide gemäß §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 8 Abs. 5 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p>
---	---

<p>Art XI: Änderung des Wiener Tierzuchtgesetzes</p> <p>Z 1 und 2:</p> <p>§ 15. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Sofern ein Tierzuchtrat gemäß § 22 eingerichtet ist, hat die Behörde vor der Entscheidung ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einzuholen und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 2 bzw. dessen Aufhebung zu informieren.</p> <p>(4) Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Nach Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 2 oder eines vergleichbaren Bescheides der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes hat der Magistrat unverzüglich die Abgabe und Verwendung des vom Verbot gemäß Abs. 2 betroffenen Samens unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten. Bei Aufhebung des Bescheides ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.</p> <p>Z 3:</p> <p>§ 21. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anders bestimmt, die Wiener Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt. Für die von den zuständigen Organen der Wiener Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Über Beschwerden gegen Bescheide der Wiener Landwirtschaftskammer entscheidet das Verwaltungsgericht Wien. Die Landesregierung ist gegenüber der Wiener Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>Zu 4:</p> <p>§ 27. (1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer</p> <p>1. ... bis 24. ...</p> <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 15. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Sofern ein Tierzuchtrat gemäß § 22 eingerichtet ist, hat die Behörde vor der Entscheidung ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einzuholen und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gemäß Abs. 2 bzw. dessen Aufhebung zu informieren.</p> <p>(4) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(5) Nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gemäß Abs. 2 oder eines vergleichbaren Bescheides der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes hat der Magistrat unverzüglich die Abgabe und Verwendung des vom Verbot gemäß Abs. 2 betroffenen Samens unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten. Bei Aufhebung des Bescheides ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.</p> <p>§ 21. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anders bestimmt, die Wiener Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt. Für die von den zuständigen Organen der Wiener Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Über Berufungen gegen Bescheide der Wiener Landwirtschaftskammer entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien. Die Landesregierung ist gegenüber der Wiener Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>§ 27. (1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer</p> <p>1. ... bis 24. ...</p> <p>(2) und (3) ...</p>
--	---